

Rekurskommission



Jahresbericht an die Synode

2015

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2015.

1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

Am 27. Juni 2013 hat die Synode die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission für die zweite Amtsdauer (2014 - 2017) gewählt. Anlässlich der 22. Plenarsitzung vom 4. Juli 2013 hat sich die Rekurskommission für die neue Amtsdauer konstituiert.

2. Bestand/Zusammensetzung

Geschäftsleitung

lic. iur. Urs Broder, Präsident, Zürich
Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, Winterthur
Dr. iur. Gerold Betschart, 2. Vizepräsident, Uster

Ordentliche Mitglieder

lic. iur. Beryl Niedermann, Zürich
lic. iur. Orlando Rabaglio, Affoltern am Albis

Ersatzmitglieder

Rolf Anliker, Bülach
Dr. iur. Martin Sarbach, Zürich
Thomas Suter, Winterthur

Juristisches Sekretariat

Dr. iur. Ruth Wallimann, Zürich
lic. iur. Roger Harris, Richterswil (Stellvertretung)
Karin Fein, Fachperson Haushaltkontrolle, Adliswil (seit 1. Mai 2015)

3. Zuständigkeitsbereiche

3.1. Rekurskammern

Für die Behandlung von Rekursen hat sich die Rekurskommission für die Amtsdauer 2014-2017 wie folgt konstituiert:

I. Kammer

Vorsitz: Gerold Betschart (2. Vizepräsident)
Mitglieder: Willi Lüchinger (1. Vizepräsident)
Beryl Niedermann (ordentliches Mitglied)

Zuständig für Rekurse gemäss Art. 47 lit. b, d und f KO:

- Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
- Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates,
- Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird.

II. Kammer

Vorsitz: Gerold Betschart (2. Vizepräsident)
Mitglieder: Urs Broder (Präsident)
Orlando Rabaglio (ordentliches Mitglied)

Zuständigkeit für Rekurse gemäss Art. 47 lit. a, c, e, g und h KO:

- Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren,
- Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden,
- Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,
- Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen,
- Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Art. 47 lit. g KO fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Jur. Sekretariat: Ruth Wallimann, Roger Harris (Stellvertretung)
(für beide Kammern)

3.2. Visitationsteams

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 legte die Rekurskommission für ihre 2. Amtsperiode die Visitationsteams fest, um ihrem Auftrag gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglements nachkommen zu können (vgl. Liste im Anhang). Den Vorsitz in den Visitationsteams haben lic. iur. Urs Broder, Präsident, sowie Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, inne. Das Visitationsprotokoll verfasst jeweils die jur. Sekretärin Dr. iur. Ruth Wallimann bzw. ihr Stellvertreter lic. iur. Roger Harris.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

4. Geschäftsgang

4.1. Sitzungen

Die Rekurskommission hat im Berichtsjahr fünf Plenarsitzungen durchgeführt, die sich insbesondere mit der Behandlung laufender Geschäfte, mit der Vorbereitung der Visitationen der Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband), der Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes sowie mit der Verabschiedung von weiteren Merkblättern zuhanden der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes befassten.

Die Geschäftsleitung kam im Jahr 2015 zu acht Sitzungen zusammen, im Wesentlichen zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, der Retraite 2016, von Budgetfragen und besonderen Visitations- bzw. Beratungskonstellationen bei Kirchgemeinden.

4.2. Rekurse

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission zwölf Rekurse eingegangen. Dabei handelte es sich um drei Personalrekurse, fünf Rekurse in Stimmrechtssachen, zwei Protokollberichtigungsrekurse, ein Verfahren in Sachen Beschlüsse einer Kirchenpflege sowie ein weiteres Verfahren in Sachen Kirchenaustritt. Sieben Verfahren – wovon drei aus dem Vorjahr – konnten erledigt werden, und zwar drei durch Abweisung des Rekurses – soweit darauf eingetreten wurde –, zwei durch Gutheissung bzw. teilweise Gutheissung des Rekurses, ein Verfahren durch Vereinigung zweier Verfahren sowie eines durch Rückzug. Per Ende 2015 waren somit noch acht Verfahren pendent.

4.2.1. Rekursentscheide

R-102-14

X. war ab 1. Januar 2008 in einer Kirchgemeinde zunächst als Pfarradministrator angestellt. Für die Miete der Pfarrwohnung wurden monatlich Fr. 1'500.— festgesetzt. Am 16. Dezember 2013 teilte die Kirchenpflege X. mit, der Mietzins werde auf Fr. 1'650.— erhöht, für die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser würden monatlich Fr. 100.— à konto verrechnet und für den Parkplatz in der Tiefgarage sei monatlich Fr. 100.— zu bezahlen. Auf einen Einspruch von X. hin beschloss die Kirchenpflege am 24. Februar 2014 den monatlichen Mietzins auf Fr. 1'500.— zu belassen; sie hielt jedoch an der Bezahlung für die Nebenkosten und den Parkplatz ab 1. Juni 2014 fest.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte X. beim Synodalrat und beantragte u.a. die rückwirkende Anpassung des Mietzinses der Pfarrwohnung für die Zeit ab September 2008 an die tatsächliche Zimmerzahl der Wohnung und Erstattung des zu viel bezahlten Mietzinses. Mit Entscheid vom 23. Juni 2014 trat der Synodalrat auf die Begehren von X., soweit sie die Zeit zwischen September 2008 und März 2014 betrafen, nicht ein. Gleichzeitig hiess der Synodalrat den Rekurs für die Zeit ab 1. April 2014 teilweise gut, indem er die Sache an die Kirchgemeinde zurückwies, damit diese kläre, ob es sich beim umgebauten Estrichzimmer im Dachgeschoss der Pfarrwohnung um einen Wohnraum im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handle; im Übrigen wies er den Rekurs ab.

Den von X. dagegen erhobenen Rekurs wies die Rekurskommission ab, soweit er die Rückweisung zur Prüfung hinsichtlich des Dachzimmers betraf. Auf die Anträge auf

rückwirkende Anpassung des Mietzinses für die Zeit zwischen September 2008 und März 2014 sowie auf Erstattung des angeblich zu viel bezahlten Mietzinses von Fr. 33'500.— trat die Rekurskommission nicht ein (Entscheid vom 13. Mai 2015)

(Mit Grundsatzentscheid vom 29. Januar 2016 anerkannte das Bundesgericht, dass die Rekurskommission als oberes kantonales Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes zu qualifizieren ist, weil sie in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet ist (Art. 43 Abs. 1 KO), als Justizbehörde der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das ganze Kantonsgebiet zuständig und hierarchisch keiner anderen Gerichtsbehörde unterstellt ist. In der Sache trat das Bundesgericht auf die von X. erhobene Beschwerde nicht ein.)

R-105-14 und R-106-14

Am 23. Juni 2014 meldete der von der Kirchgemeinde Y. gewählte Synodale X. der Geschäftsleitung der Synode, er werde gegen Ende Jahr den Wohnsitz wechseln, und ersuchte sie um Bewilligung zur Vollendung der Amtsdauer als Synodale bis Juni 2015. Der Präsident der Synode teilte dies der Kirchgemeinde Y. mit und fügte bei, die Verlängerung der Amtsdauer sei möglich, sofern die Kirchgemeinde das Mandat bis Legislaturende bestätige. Mit Beschluss vom 25. September 2014 lehnte die Kirchenpflege das Gesuch von X. um ihr Einverständnis ab. Die Geschäftsleitung der Synode teilte X. mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 mit, dass sie sein Gesuch um Vollendung der Amtsdauer aufgrund des ablehnenden Entscheids der Kirchenpflege nicht entgegennehme.

Mit Rekurs vom 23. Oktober 2014 beantragte X., der Beschluss der Kirchenpflege vom 25. September 2014 sei aufzuheben und dem Rekurs sei aufschiebende Wirkung zu erteilen (Verfahren R-105-14).

Am 3. November 2014 erhob X. einen weiteren Rekurs gegen das Schreiben der Geschäftsleitung der Synode vom 21. Oktober 2014 (Verfahren R-106-14).

Mit Zwischenentscheid vom 12. November 2014 stellte die Rekurskommission fest, dass dem Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme und ordnete an, dass X. einstweilen als Synodale im Amt verbleibe.

Die Synodenmitglieder werden gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Der Wohnsitz in der Kirchgemeinde, welche die Synodalen entsendet, ist Wahlbarkeitsvoraussetzung für das Amt als Synodale.

Gemäss § 17 Abs. 1 lit. k der Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 (GOS) kommt der Geschäftsleitung der Synode zu: die Behandlung von Gesuchen um Vollendung der Amtsdauer bei Wohnortwechsel im Einverständnis mit der betreffenden Kirchgemeinde.

Die Rekurskommission stellte fest, dass die Geschäftsordnung der Synode eine interne Verfahrensordnung ist, welche nicht dem Referendum untersteht. Sie darf somit keine Aussenbeziehungen regeln. Die Synode ist kraft übergeordnetem Recht zuständig zur Entlassung der Synodalen aus dem Amt. Will sie aber darüber hinaus auf körperschaftlicher Ebene eine Möglichkeit zur Beendigung der Amtsdauer bei Wohnsitzwechsel schaffen und dabei das Einverständnis der Wahlbehörde, d.h. der Kirchgemeinde, voraussetzen, so müsste das in einem dem Referendum unterstehenden Erlass festgesetzt werden. Da dies nicht der Fall war, war § 17 Abs. 1 lit. k GOS nicht anwendbar. Die Entlassung aus dem Amt als Synodale aufgrund des Wohnsitzwechsels war somit nach § 35 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vorzunehmen. X. hätte somit bei der Synode schriftlich um Entlassung aus dem Amt ersuchen müssen und die Geschäftsleitung der Synode hätte dies nach § 36 Abs. 1 GPR in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. i GOS bewilligen müssen. Da die Kirchgemeinde zu Recht festgestellt hatte,

dass die Entlassung von X. aus dem Amt bei Wohnsitzwechsel zwingend ist, war der Rekurs R-105-14 abzuweisen (Entscheid vom 11. Juni 2015).

Die Geschäftsleitung der Synode nahm das Gesuch von X. um Beendigung der Amtsdauer nicht entgegen mit der Begründung, das Einverständnis der Kirchgemeinde sei nicht erteilt worden. X. hätte jedoch richtigerweise von der Geschäftsleitung gemäss § 36 Abs. 1 GPR und § 17 Abs 1 lit i.GOS formell aus dem Amt entlassen werden müssen. Der Rekurs R-106-14 war daher gutzuheissen, der Beschluss der Geschäftsleitung vom 21. Oktober 2014 aufzuheben und der Synodale X. per sofort aus dem Amt zu entlassen (Entscheid vom 11. Juni 2015).

R-108-15 und R-109-15

A. und B. sind stimmberechtigte Mitglieder der Kirchgemeinde C. Auf den 18. Oktober 2015 wurde eine Urnenabstimmung festgesetzt, wobei über die Abtrennung eines Dorfteils D. von der Kirchgemeinde C. und deren Aufnahme in die Kirchgemeinde E. Beschluss zu fassen war. Vorgängig beantragten A. und B. in separaten Eingaben, die Urnenabstimmung sei nicht durchzuführen und es sei den Rekursen aufschiebende Wirkung zu gewähren. Der Vorsitzende der Rekursinstanz vereinigte die beiden Verfahren und lehnte mit Verfügung vom 5. Oktober 2015 die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestützt auf § 25 Abs. 2 lit. b und § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ab und ordnete an, dass die Urnenabstimmung durchgeführt werde. In der Urnenabstimmung wurde die Abtrennung des Dorfteils D. von der Kirchgemeinde C. und deren Aufnahme in die Kirchgemeinde E. mit grossem Mehr gutgeheissen. A. und B. zogen hierauf ihre Rekurse zurück, womit die Verfahren als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnten (Verfügung vom 27. Oktober 2015).

R-101-15

Die Kirchgemeinde A. beschloss am 17. Juni 2014, das am 22. Juni 2013 mit X. begründete Anstellungsverhältnis per 31. Juli 2014 aufzulösen. Als Grund wurde der Abbruch der Ausbildung zur Katechetin und damit die fehlende Voraussetzung für die Anstellung angeführt. Zugleich wurde einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen. X. erhob Rekurs beim Synodalrat. Dieser hiess am 26. Januar 2015 die Begehren von X. im Wesentlichen gut und verfügte, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien am 28. Februar 2015 ende und X. bis zu diesem Zeitpunkt einen Lohnanspruch habe; weiter sei X. aufgrund der nicht gerechtfertigten Kündigung eine Entschädigung von drei Monatslöhnen zuzusprechen.

Dagegen erhob die Kirchgemeinde A. Rekurs und beantragte, es sei festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis auf den 31. August 2014 aufgelöst worden sei und X. die Ausbildungskosten gemäss der Anstellungsverfügung vom 22. Juni 2013 zurückzahlen habe. X. wurde auf Ersuchen hin in der Person von Rechtsanwalt J. ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Dieser beantragte die Abweisung des Rekurses.

In der Anstellungsverfügung vom 22. Juni 2013 wurde als Beginn des Arbeitsverhältnisses als Katechetin der 1. August 2013, der Beschäftigungsgrad und der Lohn festgehalten sowie, dass die Kirchgemeinde die Kosten für die Weiterbildung zur Katechetin übernehme; bei einer Kündigung während der Ausbildung solle jedoch eine je nach der Dauer des Anstellungsverhältnisses gestaffelte Rückzahlung der Ausbildungskosten erfolgen. X. begann in der Folge das erste Jahr der Ausbildung ForModula zur Katechetin an der Fachstelle für Religionspädagogik in Zürich. Sie sah sich jedoch nach einer höher eingestuften Ausbildung um und erhielt eine Zulassungsbewilligung zur Ausbildung am religionspädagogischen Institut in Luzern. Der Pfarreibeauftragte der Kirchgemeinde war jedoch mit einem Ausbildungsabbruch in Zürich nicht einverstanden. Gespräche über eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses blieben erfolglos.

Die Rekurskommission stellte fest, dass die Kündigung auf den 31. Juli 2014 korrekt erfolgt ist und die zeitlichen und formellen Voraussetzungen gemäss § 16 der Anstellungsordnung vom 22. März 2007 eingehalten worden sind. Im Besonderen wurde festgehalten, dass die längeren Kündigungsfristen nur für ausgebildete Katechetinnen gelten. Es bestand damit kein Anspruch von X. auf Lohnfortzahlung. Es war noch zu prüfen, ob die Kündigung allenfalls missbräuchlich war, ob insbesondere ein krasses Missverhältnis der beidseitigen Interessen vorlag, bzw. ob X. als Arbeitnehmerin einen Anspruch auf eine anders gartete Ausbildung nach Treu und Glauben geltend machen konnte. Veränderungen der bestehenden Arbeits- und Ausbildungssituation hätten ein beidseitiges Einvernehmen vorausgesetzt. Indem X. einseitig die Ausbildungsstätte wechseln wollte und im Rahmen der Besprechungen mit der Gegenseite auf einem Schulwechsel beharrte, konnte die Kündigung nicht als gegen Treu und Glauben verstossend und somit als missbräuchlich betrachtet werden. Der Rekurs war daher gutzuheissen und der erstinstanzliche Entscheid des Synodalrates aufzuheben.

Was die Rückzahlung der von der Kirchgemeinde bezahlten Schulgelder betraf, so war festzuhalten, dass die Forderung von der Kirchgemeinde reduziert worden ist und X. einen Teil davon bezahlt hatte. Es bestand daher keine Rechtsgrundlage für eine weitere Rückzahlung.

Eine Parteientschädigung steht dem Gemeinwesen gemäss der Praxis in der Regel nicht zu. Es lagen vorliegend keine Umstände vor, welche ausnahmsweise eine Parteientschädigung an die Kirchgemeinde gerechtfertigt hätten. Der unentgeltliche Rechtsbeistand war von der Rekurskommission zu entschädigen (Entscheid vom 26. November 2015).

R-110-15

Frau X. erklärte mit nicht unterzeichnetem Schreiben am 27. Juli 2015 den Austritt aus der katholischen Kirche per 31. Juli 2015. Sie musste notfallmässig zu ihrer Familie in Übersee verreisen. Ihr Ehemann reichte am 10. August 2015 der Kirchenpflege das Austrittsschreiben ein unter Hinweis darauf, dass seine Frau in der Eile die Unterschrift vergessen habe. Das Schreiben ging am 12. August 2015 bei der Kirchenpflege ein. X. reichte hernach das Schreiben unterzeichnet der Kirchenpflege nach und führte aus, die Datierung des Austritts auf den 31. Juli 2015 sei für sie besonders wichtig.

Die Kirchenpflege verfügte am 15. September 2015 den Austritt auf den 12. August 2015. Dagegen erhob X. Rekurs. Der Rekurs war abzuweisen, weil die Rechtswirksamkeit einer Austrittserklärung frühestens mit deren Empfang bei der Kirchenpflege eintrat. Es war fraglich, ob die nachträglich von X. telefonisch vorgebrachte Begründung, dass beim Austritt per 31. Juli 2015 eine nicht unerhebliche Steuerersparnis von mehreren Hundert Franken eintreten würde, überhaupt berücksichtigt werden konnte. Dieser Grund wäre jedoch nicht als derart bedeutend und wichtig erschienen, dass allein deswegen die Austrittsverfügung per 12. August 2015 aufzuheben gewesen wäre (Entscheid vom 15. Dezember 2015).

4.2.2. Publikation der Rekursentscheide

Eine Auswahl der Entscheide der Rekurskommission werden jeweils in anonymisierter Form auf der Homepage www.zh.kath.ch/organisation/rekurskommission veröffentlicht.

4.2.3. Gesamtübersicht

	Übertrag vom Vorjahr	Eingegangen		Total		Erledigt		pendent	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	0	1	0	1	1	1	1	0	0
Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband	1	0	2	1	2	1	1*	0	1
Rekurs in Stimmrechtssachen	0	5	2	5	2	2	2	3	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrekurs	1	3	1	4	1	2	0	2	1
Beendigung Amtsdauer	1	0	1	1	1	1	0	0	1
Beschlüsse Kirchenpflege	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Protokollberichtigung	0	2	0	2	1	0	1	2	0
Total	3	12	6	15	8	7	5	8	3

*zusätzlich: als Aufsichtsbeschwerde behandelt

4.2.4. Erledigungsart

	Anzahl	Nicht-eintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung	Abweisung	Gutheissung
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	1	0	0	1	0
Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband	1	0	0	1	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	0	2	0	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalrekurs	2	0	0	1	1
Beendigung Amtsdauer	1	0	0	0	1
Beschlüsse Kirchenpflege	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	0	0	0	0	0
Total	7	0	2	3	2

4.2.5. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	1	1	0	0	0
Anordnung einer Kirch- gemeinde/Zweckverband	1	0	0	1	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	2	0	0	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalkurs	2	0	0	2	0
Beendigung Amtsdauer	1	0	0	1	0
Beschlüsse Kirchenpflege	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	0	0	0	0	0
Total	7	3	0	4	0

4.3. Aufsicht

Gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglementes führt die Rekurskommission in jeder Kirchgemeinde sowie im Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich mindestens alle zwei Jahre eine Visitation durch. In Beachtung dieses gesetzlichen Auftrags hat sie im Berichtsjahr 37 Gemeindevisitationen durchgeführt; eine Visitation wurde auf Antrag der Kirchenpflege ins nächste Jahr verschoben. Bei den Visitationen stellten die Visitationsteams einmal mehr fest, dass in den weitaus meisten Gemeinden die Behördenmitglieder ihre Aufgaben mit grossem Einsatz und Engagement erfüllen. Allerdings sind in mehreren Kirchgemeinden die Kirchenpflegen bzw. die Rechnungsprüfungskommissionen teilweise immer noch bzw. neu nicht vollzählig. Hingegen müssen wir erneut darauf hinweisen, dass es offensichtlich immer schwieriger wird, qualifizierte Personen für Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk legte die Rekurskommission im dritten Visitationszyklus (d.h. 2015/2016) u. a. auf die rechtliche Situation der Liegenschaften in den Kirchgemeinden.

Ferner wurden insgesamt 18 Gesuche von Behördenmitgliedern (Kirchenpflege und RPK) um Entlassung aus dem Amt und sechs Gesuche um Beendigung der Amtsdauer infolge Wohnortwechsel bewilligt. Sodann wirkte die Rekurskommission an 8 Amtsübergaben (Gutsverwaltung bzw. Aktuariat/Archiv) mit. Schliesslich nahm sie im Berichtsjahr die Prüfung der Jahresrechnungen 2014 aller 75 Kirchgemeinden und des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vor und fasste hierüber formell Beschluss (vgl. hierzu Tabellen 4.3.1. ff.). Aufgrund pender Rekursverfahren konnte über die Jahresrechnung 2014 von zwei Kirchgemeinden noch kein Beschluss gefasst werden; die beiden Verfahren wurden bis zur Erledigung der Rekurse sistiert.

Am 24. Januar 2015 versammelten sich die Mitglieder der Rekurskommission mit Generalvikar Dr. Josef Annen und einer Vertretung des Synodalrates in der Propstei Wislikofen zu einer ganztägigen Retraite, an welcher die Erfahrungen bei den im Jahre 2014 durchgeführten Visitationen besprochen wurden.

Im Berichtsjahr hat der Synodalrat eine grundlegende Neuordnung des Aufsichtswesens über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in die Wege geleitet. Nach Vorliegen der entspre-

chenden Entwürfe für eine Teilrevision der Kirchenordnung und für ein Kirchgemeindereglement wurden zwei Vertreter der Rekurskommission zu den beiden abschliessenden Sitzungen der vom Synodalarat eingesetzten Arbeitsgruppe eingeladen. Die Rekurskommission als direkt betroffene Behörde ist einhellig der Auffassung, dass sich die vom Synodalarat vorgeschlagene Neuordnung der Aufsicht nicht aufdrängt. Sie wird ihre Auffassung in ihrer Vernehmlassung zu den beiden Vorlagen näher darlegen.

4.3.1. Gesamtübersicht

	Übertrag vom Vorjahr	Eingegangen		Total		Erledigt		pendent	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Visitationen	0	38	38	38	38	37	38	1	0
Jahresrechnung 2014 der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes	0	76	76	76	76	74	76	2	0
Entlassungen aus dem Amt									
- Kirchenpflege/Vorstand	0	17	7	17	7	15	7	2	0
- RPK	0	3	1	3	1	3	1	0	0
Beendigung der Amtsdauer									
- Kirchenpflege/Vorstand	0	3	5	3	5	3	5	0	0
- RPK	1	2	2	3	2	3	1	0	1
Amtsübergaben									
- Gutsverwaltung	0	2	28	2	30	2	30	0	0
- Aktuariat/Archiv	0	7	21	7	22	6	22	1	0
Total	1	148	178	149	181	143	180	6	1

4.3.2. Erledigungsart

	Anzahl	Beschluss ohne Bemerkungen	Beschluss mit Bemerkungen
Visitationen	37	31	6
Nachvisitationen	0	0	0
Jahresrechnung 2014	74	12	62
Total	111	43	68

	Anzahl	Gesuch nicht bewilligt	Gesuch bewilligt
Entlassungen aus dem Amt			
- Kirchenpflege/Vorstand	15	0	15
- RPK	3	0	3
Beendigung der Amtsdauer			
- Kirchenpflege/Vorstand	3	0	3
- RPK	3	0	3
Total	24	0	24

4.3.3. Feststellungen bei den Visitationen 2014 und 2015

Feststellungen	2014	2015
Unterbestand in der Kirchenpflege	2	7
Unterbestand in der RPK	2	5
Fehlende RPK-Protokolle/ Protokolle sind zu bereinigen	1	0
Teilnahme Dritter an RPK-Sitzungen gerügt	0	1
Präsident gleichzeitig Aktuar	0	0
Konstituierung der RPK noch nicht erfolgt	1	0
Anstellungsverfügungen sind zu überarbeiten	2	0
Pflichtenhefte von Angestellten sind zu erstellen/überarbeiten	0	0
Einzelunterschrift bei Zahlungsanweisungen	6	3
Hinweis auf Unvereinbarkeitsbestimmungen	2	0
Kontaktaufnahme mit Staatsarchiv empfohlen	5	0
Gemeindearchiv wird an nächster Visitation besichtigt	1	0
Archivsituation wird an nächster Visitation nochmals besprochen	6	0
Nachvisitation RPK	1	0

4.3.4. Bemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnungen 2014 der Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Rekurskommission hat die Jahresrechnungen 2014 aller Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich wiederum nach möglichst einheitlichen Kriterien geprüft. Sie hat sehr gute und seriös geführte Rechnungen vorgefunden; allerdings wiesen verschiedene Jahresrechnungen auch Mängel auf. Das Kontrollergebnis – mit Ausnahme von 2 sistierten Verfahren - wurde den Kirchgemeinden und dem Stadtverband mit Beschluss mitgeteilt. Die Rekurskommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes mittelfristig auf einen möglichst einheitlichen Standard zu bringen und zugleich einen transparenten Nachweis über die Verwendung der Steuergelder zu schaffen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Prüfung der Jahresrechnungen sowie im Hinblick auf die Erstellung der Jahresrechnung 2015 bot die Rekurskommission zusammen mit dem Synodalrat und dem Stadtverband für die Gutsverwalterinnen und Gutsverwalter sowie für die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer zwei Schulungsveranstaltungen zu den Themen Investitionsrechnung, Jahresabschluss und Budget an. Ferner wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich insgesamt vier Kurse „Grundlagen Gemeindehaushalt“ für RPK-Mitglieder sowie Gutsverwalter und Gutsverwalterinnen durchgeführt. Alle Veranstaltungen waren sehr gut besucht und stiessen grossmehrheitlich auf ein gutes Echo.

4.4. Varia-Geschäfte

Als Varia-Geschäfte werden u.a. schriftlich erteilte Auskünfte über rechtliche Fragen speziell aus dem Gemeinderecht sowie aus dem Bereich Rechnungswesen/Haushaltkontrolle erfasst. Im Berichtsjahr wurden 55 Varia-Geschäfte erledigt. Zudem hat das juristische Sekretariat sowie einzelne Behördenmitglieder insgesamt rund 110 telefonische Auskünfte über analoge Fragestellungen erteilt.

5. Weiterbildung

Folgende Weiterbildungsveranstaltungen wurden besucht:

- St. Galler Tagung zum Privatrecht, 20. November 2015, Luzern (Anliker)
- Tagung „Verwaltungsrecht aktuell“ (Stiftung jur. Weiterbildung Zürich), 18. Juni 2015, Zürich (Broder, Lüchinger, Wallimann)
- „Grundlagen Gemeindehaushalt“, 16./17. Januar 2015, Zürich (Lüchinger)

6. Verschiedenes

Im Berichtsjahr fanden folgende Besuche und Gespräche statt:

- Aussprache mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission der Synode vom 13. Mai 2015;
- Treffen mit der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 25. März 2015;
- Teilnahme an Kirchgemeindeversammlungen sowie an den Delegiertenversammlungen des Stadtverbandes;
- Diverse Besprechungen mit Kirchenpflegern und weiteren involvierten Stellen, insbesondere zur Konfliktbewältigung.

Zürich, 7. April 2016

Im Namen der Rekurskommission

Der Präsident:

Die jur. Sekretärin:

lic. iur. U. Broder

Dr. iur. R. Wallimann

ANHANG

Visitationsteams der Rekurskommission

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Adliswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Affoltern a. A.	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Andelfingen-Feuerthalen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Bauma	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Birmensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Bonstetten	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Bülach	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Dielsdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Dietikon	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Dübendorf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Egg	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Elgg	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Embrach	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Geroldswil	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Glattfelden-Eglisau-Rafz	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Hausen-Mettmenstetten	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Herrliberg	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Hinwil	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Hirzel-Schönenberg-Hütten	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Hombrechtikon	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Horgen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Illnau-Effretikon	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Kilchberg	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Kloten	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Küsnacht-Erlenbach	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Langnau a. A.	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Männedorf-Uetikon a. S.	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Meilen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Oberengstringen	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Oberrieden	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Opfikon	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Pfäffikon	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Pfungen	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Regensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Rheinau	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Richterswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Rickenbach-Seuzach	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Rümlang	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Rüti	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Schlieren	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Stäfa	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Thalwil-Rüschlikon	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Turbenthal	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Urdorf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Uster	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Wädenswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Wald	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Wallisellen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Wetzikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Winterthur	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zell	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zollikon-Zumikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Zürich-Allerheiligen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Bruder Klaus	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Dreikönigen	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Erlöser	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Guthirt	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Heilig Geist	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Heilig Kreuz	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Liebfrauen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Maria Hilf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Maria Lourdes	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Oerlikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Anton	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Felix und Regula	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Franziskus	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Gallus	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Josef	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Katharina	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Konrad	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Martin	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Peter und Paul	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Theresia	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Wiedikon	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Witikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Stadtverband	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker